

Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 310, Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu)

^{2bis} Ist der Landrat für die Erhöhung zuständig, untersteht der Erhöhungsbetrag bei einmaligen Ausgaben bei einer Erhöhung ab CHF 1 Mio. und bei wiederkehrenden Ausgaben bei einer Erhöhung ab CHF 200'000.– der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾.

^{2ter} Der Landrat kann tiefere Erhöhungsbeiträge der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾ unterstellen. Dafür ist das Erreichen eines Vier-Fünftel-Mehrs erforderlich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SGS 100

2) SGS 100

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich